

Arbeitgebererklärung

gemäß § 20d AuslBG
für die Aufenthaltstitel
„Rot-Weiß-Rot - Karte“, „Blaue Karte EU“ und „Niederlassungsbewilligung - Künstler“

Angaben zur Person des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin:

Familienname(n) _____

Vorname(n) _____

Geburtsname(n) _____ Geburtsdatum _____

Geschlecht männlich weiblich divers inter offen keine Angabe

Staatsangehörigkeit _____

SV-Nummer (e-card) _____

beabsichtigter Wohnsitz in Österreich

PLZ _____ Ort _____

Straße _____

Korrespondenzadresse,
Kontaktmöglichkeit
Telefon, E-Mail _____

Arbeitgeber/Arbeitgeberin:

Name _____

Telefon _____ Firmenbuch _____

E-Mail-Adresse _____

PLZ _____ Ort _____

Straße _____

Art des Betriebes _____

Zugehörigkeit zu gesetzlicher Interessensvertretung (Kammer) _____

Beschäftigungsstand
Inländer/EWR/
Schweizer, davon Arbeiter _____ Angestellte _____
Drittstaatsangehörige,
davon Arbeiter _____ Angestellte _____

Besteht ein Betriebsrat? ja nein

Wurde der Betriebsrat oder die Personalvertretung von der geplanten Einstellung der
Arbeitskraft verständigt? ja nein

Beschäftigung:

Berufliche Tätigkeit (Positionsbezeichnung) _____

Arbeitsplatz im eigenen Betrieb ja nein

Beschäftigungsort(e) _____

Entlohnung (ohne Zulage) brutto _____ pro Monat Anzahl der Wochenstunden _____

Arbeitszeit _____ Beabsichtigte Dauer der Beschäftigung _____

Genauere Beschreibung der Tätigkeit

Anmeldung zur gesetzlichen
Sozialversicherung in Österreich ab Beginn der Beschäftigung
(§§ 2 und 4 ASVG)

Zusatzinformationen für Stammmitarbeiter

Bisherige Beschäftigung in Landwirtschaft Tourismus
Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird in Aussicht gestellt ja nein

Bei einem Antrag für eine Rot-Weiß-Rot – Karte sonstige Schlüsselkraft gemäß § 41 Abs. 2 Z 2 NAG oder eine Blaue Karte EU § 42 NAG führt das AMS eine Arbeitsmarktprüfung durch. Das heißt das AMS vermittelt verfügbare Ersatzarbeitskräfte.¹

Mit der Unterschrift wird zudem bestätigt, dass im zeitlichen Vorfeld zu diesem Antrag eine ältere Arbeitskraft weder gekündigt noch die Bewerbung einer älteren Arbeitskraft (= Person ab 50 Jahre) für die antragsgegenständliche Beschäftigung aus Altersgründen abgelehnt wurde.

Bitte beachten Sie: Der Aufenthaltstitel ist an den konkreten Arbeitsplatz gebunden. Sie dürfen den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin erst nach Übernahme der Aufenthaltstitelkarte beschäftigen. Nur im Verlängerungsfall dürfen Sie den Arbeitnehmer bei einem rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrag weiter beschäftigen. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (zB Kündigung oder Entlassung) ist sofort dem AMS zu melden.

Datum _____

Unterschrift, Firmenstempel

Hinweise:

¹ Ersatzkräfte sind zur Vermittlung vorgemerkte Personen, die in der Regel Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen und aufgrund ihrer Qualifikation für den antragsgegenständlichen Arbeitsplatz in Betracht kommen. Eine unbegründete Ablehnung von Ersatzkräften führt zu einer Ablehnung der Zulassung (bei Anträgen für Künstler/innen nur unter Bedachtnahme auf die spezifischen Aspekte der Kunstfreiheit).